

Universitätsgesetz (UniG)²⁰

(vom 15. März 1998)¹

Teilrevision UniG 2.0: Zukunftsfähige UZH Autonomie – Governance 2020⁺

Synopse (Stand 9. April 2019)

LS 415.11

Rand- ziffer	Universitätsgesetz geltende Fassung	Konkordanz zu KR 5459/2018 und KR 5457/2018 (nicht vollständig)	Governance 2020 ⁺	Bemerkungen zu Governance 2020 ⁺
1.	§ 29. ¹² Funktion und Aufgaben			
2.	¹ Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität.	Abs. 1 unverändert.		
3.	² Dem Universitätsrat obliegen zuhanden des Regierungsrates die folgenden Aufgaben: 1. Antragstellung zum Globalbudget sowie zu den weiteren Staatsleistungen, 2. Antragstellung auf Genehmigung der Personalverordnung und des Finanzreglements, 3. Antragstellung betreffend Zulassungsbeschränkungen, 4. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts.	Abs. 2 unverändert.		

Rand- ziffer	Universitätsgesetz geltende Fassung	Konkordanz zu KR 5459/2018 und KR 5457/2018 (nicht vollständig)	Governance 2020 ⁺	Bemerkungen zu Governance 2020+
4.	³ Für die Antragstellung gilt das Organisationsrecht des Regierungsrates.	Abs. 3 unverändert.		
5.	⁴ Der Universitätsrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Universität aus.	Abs. 4 unverändert.		

Rand-ziffer	Universitätsgesetz geltende Fassung	Konkordanz zu KR 5459/2018 und KR 5457/2018 (nicht vollständig)	Governance 2020 ⁺	Bemerkungen zu Governance 2020+
6.	⁵ Er ist in eigener Kompetenz zuständig für: ²⁵ 1. Erlass der Universitätsordnung und weiterer Verordnungen im gesamtuniversitären Bereich, 2. Genehmigung des Leitbilds der Universität, 3. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans, 4. Verabschiedung der Evaluationsplanung der Universität, 5. Erlass der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten, 6. Genehmigung der Institutsordnungen, 7. Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin, 8. Genehmigung der Anstellung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors, 9. Ernennung, Beförderung und Entlassung der Professorinnen und Professoren sowie der Leiterin oder des Leiters der Evaluationsstelle, 10. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Fakultäten, Instituten und weiteren Organisationseinheiten der Universität, 11. Genehmigung von Kompetenzzentren, 12. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Lehrstühlen, 13. Wahl der Rekurskommission für die Universität, 14. Festlegung der Kontrakte.	⁵ Er ist in eigener Kompetenz zuständig für: ²⁵ 1. Erlass der Universitätsordnung und weiterer Verordnungen im gesamtuniversitären Bereich, insbesondere der Rahmenverordnungen über die Habilitation und die Weiterbildung sowie der Rahmeninstitutsverordnung, Ziff. 2-4 unverändert. 5. Erlass der Rahmenverordnungen für das Studium und der Promotionsverordnungen der Fakultäten, Ziff. 7 und 8 werden zu Ziff. 6 und 7 (Verwaltungsdirektorinnen und -direktoren). 8. Ernennung, Beförderung und Entlassung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, der Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track sowie der Leiterin oder des Leiters der Evaluationsstelle, Ziff. 10-14 werden zu Ziff. 9-13. Ziff. 13...Rekurskommission der Zürcher Hochschulen,	Ziff. 11 Aufgehoben.	Gemäss Tabelle 6.2 Schlussbericht «Stärkung der Führung der UZH» Achtung: UniG1.0: Ziff. 11 wird zu Ziff. 10, wird vom KR zunächst einmal so beschlossen werden.

Rand-ziffer	Universitätsgesetz geltende Fassung	Konkordanz zu KR 5459/2018 und KR 5457/2018 (nicht vollständig)	Governance 2020 ⁺	Bemerkungen zu Governance 2020+
7.	⁶ Vorbehalten bleibt für die Medizinische Fakultät betreffend Ziff. 10, 12 und 14 die Regelung gemäss § 6.	⁶ Vorbehalten bleibt für die Medizinische Fakultät betreffend Ziff. 9, 11 und 13 die Regelung gemäss § 6.		
8.	§ 31. Universitätsleitung			
9.	¹ Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus: 1. der Rektorin oder dem Rektor, 2. den Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder dem Direktor Universitäre Medizin, 3. der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.	Ziff. 1 und 2 unverändert. 3. den Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren.		
10.	² Die Universitätsleitung ist das operative Leitungsorgan der Universität für den gesamtuniversitären Bereich.	Abs. 2 unverändert.		

Rand-ziffer	Universitätsgesetz geltende Fassung	Konkordanz zu KR 5459/2018 und KR 5457/2018 (nicht vollständig)	Governance 2020 ⁺	Bemerkungen zu Governance 2020+
11.	<p>³ Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Koordination von Forschung, Lehre und Dienstleistungen, 2. Beschlussfassung über die Organisation, soweit die Universitätsgesetzgebung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht, 3. Führung des Finanzhaushalts, 4. Erlass der Institutsordnungen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, 5. Führung der Berufungsverhandlungen und Antragstellung auf Ernennung und Beförderung von Professorinnen und Professoren zuhanden des Universitätsrates, 6. ¹² Erstellung des Rechenschaftsberichts zuhanden des Universitätsrates. 	<p>Ziff. 1-3 unverändert.</p> <p>4. Erlass der Institutsordnungen,</p> <p>Ziff. 5 unverändert.</p> <p>6. Ernennung und Entlassung von Assistenzprofessorinnen und -professoren ohne Tenure Track sowie Verlängerung dieser Assistenzprofessuren,</p> <p>Ziff. 6 wird zu Ziff. 7.</p>	<p>5. Führung der Berufungsverhandlungen gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät sowie Antragstellung auf Ernennung und Beförderung von Professorinnen und Professoren zuhanden des Universitätsrates.</p>	<p>Gemäss Lenkungsentscheid vom 18.12.2018 (ULB 2018-663)</p>
12.	<p>⁴ Sie ist für alle universitären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.</p>	<p>Abs. 4 unverändert.</p>		

Rand-ziffer	Universitätsgesetz geltende Fassung	Konkordanz zu KR 5459/2018 und KR 5457/2018 (nicht vollständig)	Governance 2020 ⁺	Bemerkungen zu Governance 2020+
13.	⁵ Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz in der Universitätsleitung und in der Erweiterten Universitätsleitung. Sie oder er vertritt die Universität gegen aussen.	Abs. 5 unverändert.	Abs. 5 wird zu § 31a Abs. 1 und 3.	
14.			§ 31 a. Einzelne Mitglieder der Universitätsleitung	
15.			¹ Die Rektorin oder der Rektor hat den Vorsitz in der Universitätsleitung und der Erweiterten Universitätsleitung.	
16.			² Ihr oder ihm obliegt die Führung der Universitätsleitung.	
17.			³ Sie oder er vertritt die Universität gegen aussen.	
18.			⁴ Sie oder er ist für alle Geschäfte der Universitätsleitung zuständig, die keinem anderen Mitglied zugeordnet sind.	
19.			⁵ Die übrigen Mitglieder der Universitätsleitung sind für die Führung ihrer Bereiche verantwortlich.	Gemäss Lenkungsentscheid vom 18.12.2018 (ULB 2018-663) soll im Rahmen des Programms das Binnenführungsmodell ausgestaltet werden.

Rand-ziffer	Universitätsgesetz geltende Fassung	Konkordanz zu KR 5459/2018 und KR 5457/2018 (nicht vollständig)	Governance 2020 ⁺	Bemerkungen zu Governance 2020+
20.	§ 32 ¹² Erweiterte Universitätsleitung			
21.	¹ Die Erweiterte Universitätsleitung setzt sich zusammen aus: 1. der Universitätsleitung, 2. den Dekaninnen und den Dekanen der Fakultäten, 3. den Delegierten der Stände.	Abs. 1 unverändert.		
22.	² An den Sitzungen der Erweiterten Universitätsleitung nehmen die Delegierten des administrativen und technischen Personals sowie die Präsidentin oder der Präsident der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme teil.	² An den Sitzungen der Erweiterten Universitätsleitung nehmen die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Universität und die Präsidentin oder der Präsident der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme teil. Die Erweiterte Universitätsleitung kann weitere Personen als ständige Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen einladen.		
23.	³ Die Erweiterte Universitätsleitung ist das oberste Organ im akademischen Bereich.	Abs. 3 unverändert.		

Rand-ziffer	Universitätsgesetz geltende Fassung	Konkordanz zu KR 5459/2018 und KR 5457/2018 (nicht vollständig)	Governance 2020 ⁺	Bemerkungen zu Governance 2020+
24.	<p>⁴ Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verabschiedung des Leitbilds der Universität unter Vorbehalt der Genehmigung des Universitätsrates, 2. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans zuhanden des Universitätsrates, 3. Verabschiedung der Prüfungs- und Promotionsordnungen der Fakultäten zuhanden des Universitätsrates, 4. Erlass des Reglements für die Wahl der Delegierten der Stände in Organe der Universität, 5. Genehmigung der Organisationsreglemente der Fakultäten 6. Erteilung der Venia Legendi sowie Verleihung von akademischen Titeln, 7. Wahl der ständigen Kommissionen der Universität. 	<p>⁴ Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>Ziff. 1 unverändert.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans mit Ausnahme des Jahresbudgets zuhanden des Universitätsrates, 3. Verabschiedung der Rahmenverordnungen über die Habilitation, die Titularprofessur und die Weiterbildung sowie der Rahmeninstitutsverordnung zuhanden des Universitätsrates, 4. Verabschiedung der Rahmenverordnungen für das Studium und der Promotionsverordnungen zuhanden des Universitätsrates, 5. Genehmigung der Studienordnungen, der Verordnungen über Weiterbildungsstudiengänge und über die Titularprofessur sowie der Habilitationsordnungen der Fakultäten, 6. Erlass des Reglements für die Wahl der Delegierten der Stände des wissenschaftlichen Nachwuchses, der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden sowie des administrativen und technischen Personals in Organe der Universität. <p>Ziff. 5 wird zu Ziff. 7</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. Erteilung und Entzug der Venia Legendi, Verleihung, Verlängerung und Entzug des Titels einer Titularprofessorin oder eines Titularprofessors sowie weiterer vom Universitätsrat bezeichneter akademischer Titel, 9. Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen der Universität. 	<p>Ziff. 10 Genehmigung von Kompetenzzentren</p>	<p>Gemäss Tabelle 6.2 Schlussbericht «Stärkung der Führung der UZH»</p>

Rand-ziffer	Universitätsgesetz geltende Fassung	Konkordanz zu KR 5459/2018 und KR 5457/2018 (nicht vollständig)	Governance 2020 ⁺	Bemerkungen zu Governance 2020+
25.	§ 34. ¹⁶ Fakultätsversammlung			
26.	¹ Die Fakultätsversammlung setzt sich aus den Professorinnen und Professoren sowie den Delegierten der Stände zusammen. Für einzelne Geschäfte können weitere Personen beigezogen werden.	Abs. 1 unverändert.		
27.	² An den Sitzungen der Fakultätsversammlung nehmen die Delegierten des administrativen und technischen Personals mit beratender Stimme teil.	Abs. 3 wird zu Abs. 2.		

Rand-ziffer	Universitätsgesetz geltende Fassung	Konkordanz zu KR 5459/2018 und KR 5457/2018 (nicht vollständig)	Governance 2020 ⁺	Bemerkungen zu Governance 2020 ⁺
28.	<p>³ Die Fakultätsversammlung ist das oberste Organ der Fakultät.</p>	<p>³ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antragstellung auf Erlass der Rahmenverordnungen für das Studium sowie der Promotionsverordnungen zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung, 2. Antragstellung auf Genehmigung der Studienordnungen, der Verordnungen über Weiterbildungsstudiengänge und über die Titularprofessur sowie der Habilitationsordnung zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung. 3. Verabschiedung des Organisationsreglements der Fakultät unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung, 4. Wahl der Dekanin oder des Dekans, 5. Antragstellung auf Erteilung und Entzug der Venia Legendi, auf Verleihung, Verlängerung und Entzug der Titularprofessur sowie auf Verleihung und Entzug von akademischen Titeln zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung, 6. Verleihung des Dokortitels und anderer akademischer Grade. 		<p>Zu Ziff. 4: Wahlprozedere Dekan wird in der UniO geregelt. Ausgestaltung des vom UR verlangten Mitwirkungsrechts der UL gemäss Lenkungsentscheid vom 18.12.2018 (ULB 2018-663)</p>

Rand-ziffer	Universitätsgesetz geltende Fassung	Konkordanz zu KR 5459/2018 und KR 5457/2018 (nicht vollständig)	Governance 2020 ⁺	Bemerkungen zu Governance 2020+
29.	⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Antragstellung auf Erlass der Prüfungs- und Promotionsordnungen zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung, 2. Verabschiedung des Organisationsreglements der Fakultät unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung, 3. Wahl der Dekanin oder des Dekans, 4. Antragstellung auf Erteilung der Venia Legendi sowie Verleihung von akademischen Titeln zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung, 5. Verleihung des Dokortitels und anderer akademischer Grade. 	⁴ Das Organisationsreglement regelt die Organisation der Fakultät und die Vertretung der Stände. Ziff. 1-5 werden aufgehoben.		
30.	⁵ Das Organisationsreglement regelt die Organisation der Fakultät und die Vertretung der Stände und des administrativen und technischen Personals.	Abs. 5 wird aufgehoben.		
31.	§ 35. Dekanin oder Dekan			
32.	¹ Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie gegen aussen.	Abs. 1 unverändert.	¹ Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie gegen aussen, insbesondere gegenüber der Universitätsleitung und der Erweiterten Universitätsleitung.	Gemäss Lenkungsentscheid vom 18.12.2018 (ULB 2018-663)
33.	² Die Dekanin oder der Dekan ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.	Abs. 2 unverändert.		

Rand- ziffer	Universitätsgesetz geltende Fassung	Konkordanz zu KR 5459/2018 und KR 5457/2018 (nicht vollständig)	Governance 2020 ⁺	Bemerkungen zu Governance 2020+
34.		³ In der Medizinischen Fakultät übernimmt die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans, soweit der Universitätsrat keine abweichende Regelung vorsieht.		